



***Reglement über Besoldung,
Entschädigungen und Tarife der
Sicherheitsorganisationen***

*Feuerwehr, Gemeindeführungsstab,
Sanitätsdienstliches-Ersteinsatz-Element,
Zivilschutz*

Reglement über die Besoldung und die Entschädigungstarife der Sicherheitsorganisationen

Der Gemeinderat beschliesst mit GRB Nr. 2026-145 vom 10. September 2026 gestützt auf § 75 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke [GOG; SRSZ 152.100] sowie auf Artikel 19 des Feuerwehrreglements Reichenburg folgendes:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement gilt für die Sicherheitsorganisationen der Gemeinde Reichenburg, wie namentlich die Feuerwehr (FW), das Sanitätsdienstliche Ersteinsatz-Element (SEE), der Gemeindeführungstab (GFS) und der Zivilschutz (ZSO).
Es regelt die Besoldung sowie die Entschädigungen für die Angehörigen der genannten Organisationen. Darüber hinaus legt die Entschädigungstarife für die Leistungsverrechnung fest.

II. Besoldung und Entschädigung

Art. 2 Besoldung Übungen

¹ Angehörige der Feuerwehr, des Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz-Elements und des Gemeindeführungstabs erhalten bei einer Übung einen Sold gemäss ihrem Grad. Der nachfolgende Sold wird pro Stunde ausbezahlt:

a) Hauptmann (Kommandant)	CHF	18.00
b) Oberleutnant (Vize-Kommandant)	CHF	18.00
c) Leutnant	CHF	16.00
d) Wachtmeister	CHF	14.00
e) Korporal	CHF	14.00
f) Gefreiter	CHF	13.00
g) Soldat	CHF	13.00

² Bei der Zeiterfassung wird jeweils auf eine Viertelstunde aufgerundet.

³ Als Übungen gelten Aktivitäten mit Ausbildungscharakter. Darunter fallen auch allfällige interne Kurse.

⁴ Für die Vorbereitung von Übungen wird eine Pauschalvergütung von einer Stunde gemäss dem jeweiligen Soldansatz gewährt.

⁵ Übungsfahrten sowie die Teilnahme der Fahrschule werden nach dem jeweils geltenden Soldansatz entschädigt.

Art. 3 Besoldung Einsätze

¹ Angehörige der Feuerwehr, des Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz-Elements und des Gemeindeführungsstabs erhalten bei einem Einsatz einen Sold von CHF 35.00 pro Stunde, dies unabhängig von Funktion und Grad.

² Bei der Zeiterfassung wird jeweils auf eine Viertelstunde aufgerundet.

³ Geplante und ungeplante Einsätze werden mit dem gleichen Ansatz abgegolten.

Art. 4 Besoldung Retablierung und Zusatzaufgaben

¹ Angehörige der Feuerwehr, des Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz-Elements und des Gemeindeführungsstabs für Retablierungsarbeiten im Zusammenhang mit einem Einsatz und Zusatzaufgaben einen Sold von CHF 35.00 pro Stunde, dies unabhängig von Funktion und Grad.

² Bei der Zeiterfassung wird jeweils auf eine Viertelstunde aufgerundet.

³ Retablierung und Zusatzaufgaben nach Einsätzen gelten alle Arbeiten in Zusammenhang mit Wartung und Unterhalt von Ausrüstung, Maschinen und Material.

Art. 5 Regionale Sitzungen

¹ Regionale Sitzungen mit anderen Sicherheitsorganisationen sind in der Funktionsentschädigung enthalten.

² Wenn immer möglich sollte Angehörige der Feuerwehr Reichenburg ein Fahrzeug der Feuerwehr Reichenburg für die Anreise benutzen, ansonsten wird eine Fahrspesenentschädigung gemäss Punkt Artikel 11 dieses Reglements ausgerichtet. Es wird jeweils der Weg von Reichenburg zum Zielort gerechnet.

Art. 6 Aus- und Weiterbildung

¹ Für die Teilnahme an extern durchgeführten Kursen können die Angehörigen von Feuerwehr, Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz-Element und Gemeindeführungsstab pro Halbtage eine Entschädigung von CHF 140.00 geltend machen; für einen ganzen Tag eine Entschädigung von CHF 280.00.

² Für Verpflegung können keine Spesen abgerechnet werden, da diese bereits im Taggeld inbegriffen sind.

³ Wenn immer möglich sollten Angehörige der Feuerwehr Reichenburg ein Fahrzeug der Feuerwehr Reichenburg für die Anreise benutzen, ansonsten wird eine Fahrspesenentschädigung gemäss Punkt Artikel 11 dieses Reglements ausgerichtet.

Art. 7 Sicherheitskommission und Gemeindeführungsstab

¹ Die Mitarbeit in der Sicherheitskommission sowie im Gemeindeführungsstab sind in der Funktionsentschädigung enthalten.

² Mitglieder der Sicherheitskommission, welche keine Funktionsentschädigung erhalten, werden gemäss Reglement über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Reichenburg entschädigt.

Art. 8 Delegiertenversammlung, Rapporte und Versammlung

¹ Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung des Feuerwehrverbands Kanton Schwyz und des Schweizerischen Feuerwehrverbands erhalten die Delegierten eine Pauschalentschädigung von CHF 100.00 sowie eine Fahrspesenentschädigung, sofern nicht mit einem Fahrzeug der Feuerwehr Reichenburg angereist wird. Die Verpflegung ist in der Pauschalentschädigung enthalten.

² Für die Teilnahme an Rapporten auf kantonaler Ebene erhalten die Teilnehmenden eine Entschädigung analog den Aus- und Weiterbildungen gemäss Artikel 6 sowie eine Fahrspesenentschädigung, sofern nicht mit einem Fahrzeug der Feuerwehr Reichenburg angereist wird.

Art. 9 Funktionsentschädigung

¹ Angehörige der Feuerwehr, des Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz-Elements, des Gemeindeführungsstabs sowie des Zivilschutzes, welche eine gesamtverantwortliche Funktion ausüben, erhalten jährlich eine Funktionsentschädigung.

² Wird eine Funktion nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, wird die Funktionsentschädigung anteilmässig gekürzt.

³ Wird die Funktion als Co-Leitung ausgeführt, wird die Funktionsentschädigung pro Person entsprechend aufgeteilt.

⁴ Mit der Funktionsentschädigung sind sämtliche mit der jeweiligen Funktion zusammenhängenden Tätigkeiten und Aufwendungen abgegolten. Eine zusätzliche Entschädigung für Büroarbeiten, administrative Tätigkeiten oder sonstige im Zusammenhang mit der Funktion anfallende Arbeiten wird nicht ausgerichtet.

Vorbehalten bleiben der Sold für Übungen und Einsätze, Aus- und Weiterbildung sowie die Entschädigung für die Teilnahme an Versammlungen und Rapporten.

⁵ Für folgende Funktionen werden jährliche Funktionsentschädigungen (pauschal netto) ausgerichtet:

1. Feuerwehr

a) Kommandant	CHF	7'000.00
b) Vizekommandant	CHF	4'000.00
c) Chef Atemschutz	CHF	500.00
d) Chef Fahrer	CHF	500.00
e) Chef Absturzsicherung	CHF	200.00
f) Chef Ausbildung	CHF	500.00

2. Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz-Elements

a) Chef Ersteinsatz-Element	CHF	1'500.00
b) Vize-Chef Ersteinsatz-Element	CHF	500.00

3. Gemeindeführungsstab

a) Chef Gemeindeführungsstab	CHF	4'000.00
b) Vize-Chef Gemeindeführungsstab	CHF	2'500.00

4. Zivilschutz *(zusätzlich zu den kantonalen Entschädigungen)*

- a) Ortschaft Zivilschutz CHF 1'000.00
- b) Stellvertretender Ortschaft Zivilschutz CHF 500.00

⁶ Hat ein Mitglied eine Doppelfunktion, hat die Person das Anrecht auf beide Funktionsentschädigungen.

Art. 10 Sonderentschädigung

¹ Das Kommando der Feuerwehr Reichenburg kann Angehörigen der Feuerwehr Reichenburg ausserordentlich eine Spezialentschädigung von maximal CHF 100.00 pro Jahr ausrichten, wenn sich eine Person ohne spezielle Funktion ausserordentlich engagiert hat, beispielsweise im Rahmen eines Projekts. Dem Feuerwehrkommando steht dazu maximal ein Betrag von CHF 500.00 pro Jahr zur Verfügung.

² Für ausserordentliche Arbeiten einer Sicherheitsorganisation kann vor deren Ausführung beim Präsidenten der Sicherheitskommission eine Kostenbewilligung für eine zusätzliche Entschädigung beantragt werden.

Art. 11 Spesen

¹ Die Spesen werden aufgrund der nachgewiesenen und abgerechneten Auslagen entschädigt. Der Weg zum Zielort beispielsweise im Rahmen eines Kurses oder Rapports wird nicht entschädigt, sofern der Weg mit einem Fahrzeug des Feuerwehr Reichenburg zurückgelegt wird oder der Zielort innerhalb der Gemeinde Reichenburg liegt.

² Grundsätzlich werden die Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) ersetzt. Die Kosten für den Gebrauch eines Privatfahrzeugs werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und / oder Kostenersparnis resultiert oder die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Der Kostensatz für die Benützung eines Privatfahrzeugs richtet sich nach den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz und beträgt pro Kilometer CHF 0.75.

³ Der Kostensatz für auswärtige Verpflegung richtet sich nach den Bestimmungen der Personal- Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz und beträgt CHF 30.00 pro Mahlzeit.

III. Zusätzliche Auszahlung

Art. 12 Mahlzeit Hauptübung

¹ Im Rahmen der alljährlichen Hauptübung bezahlt die Feuerwehr allen Teilnehmenden und Gästen eine Hauptmahlzeit. Dazu stehen pro Person CHF 35.00 zur Verfügung.

² Bei einer Halbtagesübung mit einer Mindestdauer von vier Stunden wird zusätzlich eine Verpflegung bis zu einem Höchstbetrag von CHF 30.00 übernommen.

Art. 13 Dienstalters- bzw. Austrittsgeschenk

¹ Für Dienstalters- bzw. Austrittsgeschenke stellt das Feuerwehrkommando jährlich einen Budgetposten ein.

² Angehörige der Feuerwehr erhalten nach 25 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk im Wert von CHF 300.00. Die Angehörigen können dabei zwischen einem Gutschein aus einem Gewerbe in Reichenburg oder einem Andenken wählen.

³ Angehörige der Feuerwehr, die während ihrer Dienstzeit besondere Leistungen zugunsten der Feuerwehr erbracht haben, können ein Austrittsgeschenk erhalten. Das Kommando stellt hierzu einen entsprechenden Antrag an die Kommission. Das Austrittsgeschenk hat einen maximalen Wert von CHF 200.00. Über das Vorliegen besonderer Leistungen entscheidet das Kommando nach freiem Ermessen.

⁴ Es werden keine weiteren Dienstaltersgeschenke verteilt.

Art. 14 Übungsbesuch

Angehörige der Feuerwehr Reichenburg, die an sämtlichen neun Mannschaftsübungen teilnehmen, erhalten als Anerkennung ein Präsenzgeschenk in Form eines Gutscheins über CHF 20.00, einzulösen bei einem Gewerbebetrieb in Reichenburg.

IV. Leistungsverrechnung

Art. 15 Einsatzgrundpauschale

Die Feuerwehr und das sanitätsdienstliche Ersteinsatz-Element verrechnen bei Einsätzen eine Grundpauschale gemäss separatem Tarifblatt.

Art. 16 Personalkosten

Die Feuerwehr und das sanitätsdienstliche Ersteinsatz-Element verrechnen bei Einsätzen die Personalkosten pro Personenstunde gemäss separatem Tarifblatt. Es wird jede angebrochene Viertelstunde berechnet.

Art. 17 Verrechnung von Fahrzeugen

Die Feuerwehr Reichenburg verrechnet im Einsatz verwendete Fahrzeuge, Anhänger und Maschinen mit einer Grundpauschale sowie zusätzlich einem Tarif pro Stunde im Einsatz gemäss separatem Tarifblatt. Es wird jede angebrochene Viertelstunde berechnet.

Art. 18 Verrechnung von Material

Die Feuerwehr und das sanitätsdienstliche Ersteinsatz-Element verrechnen bei Einsätzen verwendetes Material gemäss separatem Tarifblatt.

Art. 19 Einsätzen mit Pauschalverrechnung

Die Feuerwehr Reichenburg verrechnet bestimmte Einsätze pauschal gemäss separatem Tarifblatt.

Art. 20 Weitere Leistungen

Feuerwehr und das sanitätsdienstliche Ersteinsatz-Element können weitere Leistungen kostendeckend gemäss Aufwand verrechnen.

Art. 21 Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit

Hilfeleistungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig, sofern der Verursacher das Ereignis vorsätzlich oder grobfahrlässig i.S.v. §23 Abs. 1 Bst. b FSG herbeigeführt hat.

v. Schlussbestimmungen

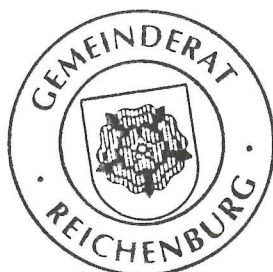
Art. 22 Aufhebung bisheriger Regelung

Bisheriges Recht betreffend der Besoldung und der Entschädigungstarife für Feuerwehr, Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element, Gemeindeführungsstab und des Zivilschutzes werden per 31. Dezember 2026 ausser Kraft gesetzt. Namentlich sind dies insbesondere folgende Beschlüsse, Weisungen und Reglemente:

- GRB 03/2026 vom 8. Januar 2026 Festlegung Verrechnungstarif
- GRB 45/2025 vom 15. Mai 2025 Überarbeitung Besoldung und Entschädigungstarif
- Funktionsentschädigung gemäss Art. 3.1 des Reglements über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen; namentlich Chef Gemeindeführungsstab, Chef Zivilschutzorganisation, Chef Zivilschutzorganisation Stellvertreter, Kommandant Feuerwehr.

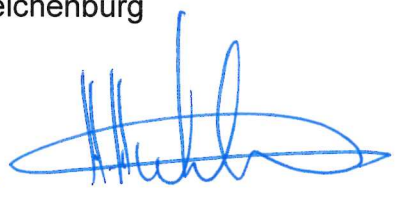
Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gestützt auf GRB Nr. 2026-145 vom 10. September 2026 am 1. Januar 2027 in Kraft.



Gemeinde Reichenburg
Gemeinderat


Armin Kistler
Gemeindepräsident


Hansueli Hüberli
Gemeindeschreiber

Anhang zum Reglement über die Besoldung und die Entschädigungstarife der Sicherheitsorganisationen

Tarife für Leistungsverrechnungen

Feuerwehr und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element

Gemäss Abschnitt IV (Leistungsverrechnung) des Reglements über die Besoldung und die Entschädigungstarife der Feuerwehr, Gemeindeführungsstab, Sanitätsdienstliches- Ersteinsatz-Element und Zivilschutz.

1. Einsatzgrundpauschale

Einsatzgrundpauschale	pro Einsatz	CHF	550.00
-----------------------	-------------	-----	--------

2. Personalkosten

Feuerwehr	pro Person	CHF	50.00
Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element	pro Person	CHF	50.00

3. Verrechnung der Fahrzeuge

	<u>Grundpauschale</u>	<u>jede weitere Stunde</u>
Vorauskommandofahrzeug (VFK)	CHF 100.00	CHF 50.00
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	CHF 100.00	CHF 50.00
Tanklöschfahrzeug (TLF)	CHF 200.00	CHF 100.00
Pionierfahrzeug (PIF)	CHF 200.00	CHF 100.00

4. Verrechnung von Maschinen

	<u>Grundpauschale</u>	<u>jede weitere Stunde</u>
Motorspritze Typ 2	CHF 50.00	CHF 25.00
Notstromaggregat 220/380V	CHF 50.00	CHF 25.00
Pressluftflaschenfüllung	pro Flasche	CHF 14.00
Wasserpumpe	CHF 0.00	CHF 20.00
Wassersauger	CHF 0.00	CHF 20.00
Diverses Klein- und Verbrauchsmaterial	nach Aufwand	

5. Einsatz mit Pauschalen

	<u>pro Einsatz</u>
Brandmeldeanlage*	CHF 1'000.00
Liftrettung	CHF 600.00
Traghilfe Rettungsdienst	CHF 500.00

*Gemäss Art. 15 des Feuerwehrreglements Reichenburg muss der zweite Einsatz eines Fehlalarms innerhalb eines Jahres verrechnet werden.

6. Diverses

Bearbeitungsgebühren	pro Rechnung	CHF	50.00
----------------------	--------------	-----	-------